

# Satzung des Tennisclub Heimsheim e.V., Stand 12. Mai 2023

## Auf der Wanne 2, 71293 Heimsheim

### Inhaltsverzeichnis

#### A. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins

#### B. GESCHÄFTSJAHR, GEWINNVERWENDUNG

- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Gewinnverwendung, Verbot der Begünstigung

#### C. MITGLIEDSCHAFT

- § 5 Entstehung der Mitgliedschaft
- § 6 Ehrenmitgliedschaft
- § 7 Pflichten des Vereins
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

#### D. VEREINSORGANE

- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 13 Protokolle, Beurkundung
- § 14 Vorstand
- § 15 Jugendordnung
- § 16 Ehrenvorsitzende/r

#### E. KASSENPRÜFER/IN, ARBEITSGRUPPEN

- § 17 Kassenprüfer/in
- § 18 Arbeitsgruppen

#### F. VEREINSAUFLÖSUNG

- § 19 Auflösung des Vereins

## **A. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub Heimsheim e.V., abgekürzt TCH. Er wurde am 24. Mai 1973 gegründet.
2. Der TCH hat seinen Sitz in Heimsheim. Die Eintragung im Vereinsregister erfolgte unter dem Aktenzeichen VR 408.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der TCH bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports als Volkssport. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Dieses Ziel soll u.a. erreicht werden durch:

- a) Ausübung und Förderung des Sports, vor allem des Tennissports,
- b) Beteiligung an Wettkämpfen und Turnieren,
- c) Pflege der Sportkameradschaft,
- d) Betreuung und Förderung der Jugend.

## **B. GESCHÄFTSJAHR, GEWINNVERWENDUNG**

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

### **§ 4 Gewinnverwendung, Verbot der Begünstigung**

1. Die Ausgaben des Vereins werden durch Eintrittsgeld, Beiträge und Spenden gedeckt. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Ämter des Vereins sind grundsätzlich Ehrenämter.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **C. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 5 Entstehung der Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat aktive (aktiv Tennis spielende) und passive (nicht Tennis spielende) Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur Mitglied werden, wenn mindestens ein/e Erziehungsberechtigte/r eine schriftliche Einverständniserklärung vorgelegt hat.
3. Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten.
4. Aus der Antragstellung erwächst noch kein Anspruch auf Mitgliedschaft. Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Zur Aufnahme ist Zweidrittel - Mehrheit erforderlich.
5. Dem/der Antragsteller/in ist die Aufnahme oder Ablehnung schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung ist keine Begründung erforderlich.
6. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält nach Zahlung der mit der Aufnahmebestätigung übersandten Rechnung einen Spielausweis

### **§ 6 Ehrenmitgliedschaft**

1. Die Ehrenmitgliedschaft kann als Anerkennung außergewöhnlicher Leistungen für den TCH verliehen werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben das Wahlrecht und sind wählbar. Sie haben zu allen Clubveranstaltungen freien Zutritt und dürfen die Clubeinrichtungen unentgeltlich benutzen.

## **§ 7 Pflichten des Vereins**

Der TCH ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. in Stuttgart (WLSB), dessen Satzung er anerkennt. Aufgrund der Satzung des Württembergischen Landessportbundes wird bestimmt, dass sich der Verein den Satzungsbestimmungen und -ordnungen (Rechts-, Spiel- und Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Mitgliedsverbände, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder, unterwirft.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### 1. Die Mitglieder haben das Recht

- a) entsprechend der Spiel- und Platzordnung, der Jugendordnung sowie der Hausordnung, die Einrichtungen des TCH zu benutzen, alle Clubveranstaltungen zu besuchen, an Wettkämpfen und Turnieren nach den allgemeinen Wettkampfbedingungen bei Sportveranstaltungen für den TCH teilzunehmen,
- b) nach Maßgabe des § 11 dieser Satzung, Anträge an die Versammlung zu stellen, das Stimm- und Wahlrecht ab 18 Jahre auszuüben, zu wählen und gewählt zu werden.

### 2. Die Mitglieder haben die Pflicht

- a) die Ziele des TCH zu fördern, seine Satzung zu befolgen und den von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen nachzukommen, ferner den Anordnungen des Vorstandes und der bestellten Arbeitsgruppen Folge zu leisten und die Spiel-, Platz- und Hausordnung unbedingt zu beachten,
- b) die Versammlungen im eigenen Interesse nach Möglichkeit zu besuchen,
- c) Änderungen der Anschrift und des Namens unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen,
- d) den Zahlungsverpflichtungen aufgrund der Beitragsordnung und gemäß den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträgen, Umlagen usw. pünktlich nachzukommen. Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr. Jahresbeiträge sind grundsätzlich bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres, für neu eintretende Mitglieder nach dem 31. März sofort, zu zahlen. Bleibt ein Mitglied mit den fälligen Beträgen länger als acht Wochen im Rückstand, so ist der Vorstand ermächtigt, diese zzgl. Kosten gegebenenfalls zwangsweise einzuziehen und das Mitglied für ausgeschlossen zu erklären. In Härtefällen kann der Vorstand auf Ersuchen Zahlungsfristen gewähren. Grundsätzlich ruhen alle Mitgliedschaftsrechte, wenn ein Mitglied länger als acht Wochen mit seinen Zahlungen im Rückstand ist.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

### 1. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt,
- b) Tod,
- c) Ausschluss.

2. Der Austritt kann nur am Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Die Erklärung muss, soll sie von der Zahlung für das folgende Jahr befreien, spätestens am 31. Dezember schriftlich (in Papierform oder elektronisch) einem Mitglied des Vorstands zugegangen sein.

### 3. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem TCH ausschließen, wenn es

- a) seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein gemäß § 8, Ziffer 2 d) nicht erfüllt hat,

- b) sich vereinsschädigend verhält,
- c) wiederholt oder in gröblicher Weise gegen die Satzung und die Interessen des TCH verstoßen hat.
- d) Vor dem Ausschluss zu Abs. b) und c) ist dem betreffenden Mitglied vor dem Gesamtvorstand oder einem von diesem eingesetzten Ausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig, der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Beim Ausscheiden ist alles im Besitz des Mitgliedes befindliche Clubeigentum zurückzugeben. Es erlöschen alle Rechte an dem Club. Ein Anrecht auf Clubeigentum und am Clubvermögen besteht danach nicht mehr.

## **D. VEREINSORGANE**

### **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des TCH sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

### **§11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des TCH. In ihren Zuständigkeitsbereich fallen:
  - a) Entgegennahme und Prüfung der vom Vorstand und den Kassenprüfer/innen zu erstattenden Berichte,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen,
  - d) Ehrung verdienter Mitglieder und Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - e) Festlegung des Beitrages und der Eintrittsgebühren für das laufende Geschäftsjahr,
  - f) Festlegung außerordentlicher Umlagen,
  - g) Anfechtung von Vorstandsbeschlüssen und Absetzung von Vorstandsmitgliedern bei grober Pflichtverletzung und Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung,
  - h) Beschlussfassung über vorliegende sonstige Anträge,
  - i) Satzungsänderungen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens im zweiten Quartal eines jeden Jahres statt und wird von einem der Vorstände gem. § 26 BGB geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, dem Verein eine Geschäftsordnung zu geben, deren Bestimmungen für die Mitglieder die gleiche Kraft haben wie diese Satzung.
4. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an, soweit § 8, Ziffer 2 d) letzter Satz dem nicht entgegensteht.
5. Bei Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit erfordert. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Mitgliederversammlung leitenden Vorstandes. In Fällen der Ziffer 1 g), der §§ 6 und 16, bei Satzungsänderungen sowie Beschlussfassung über Änderung des Vereinszwecks, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. In der Mitgliederversammlung sind folgende Mitglieder des Vorstandes auf zwei Jahre neu zu wählen. Jeweils gemeinsam gewählt werden:
  - A. 1) Vorstand Technik
  - 2) Stellvertretender Vorstand Sport- und Spielbetrieb
  - 3) Stellvertretender Vorstand Finanzen,

- 4) Vorstand Öffentlichkeitsarbeit,
  - 5) Stellvertretender Vorstand Bewirtung und Veranstaltungen.
- B.**
- 1) Stellvertretender Vorstand Technik
  - 2) Vorstand Sport- und Spielbetrieb
  - 3) Vorstand Finanzen
  - 4) Stellvertretender Vorstand Öffentlichkeitsarbeit (zugleich Schriftführer)
  - 5) Vorstand Bewirtung und Veranstaltungen.

Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl eines jeden Vorstandsmitgliedes ist ein gesonderter Wahlgang erforderlich. Die Abstimmungen müssen auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten geheim erfolgen, wenn sich mehrere Kandidat/innen für ein Amt zur Wahl stellen. Gewählt ist, wer die absolute Stimmenmehrheit erhält.

Sofern im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die absolute Mehrheit erreicht, findet Stichwahl zwischen den beiden Mitgliedern statt, die die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt haben. Hierbei entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Los.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Änderung in einer folgenden Mitgliederversammlung beschlossen wird und das Amtsgericht hiervon Kenntnis erhält.

- 7. Der Vorstand hat die Tagesordnung für jede Mitgliederversammlung festzustellen. Die Einladung hat an alle Mitglieder unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung mindestens sechs Tage vorher zu erfolgen, wobei der Tag der Postaufgabe gilt. Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb Heimsheim können auf elektronischem Wege an die von ihnen dem Vorstand mitgeteilte E-Mail Adresse eingeladen werden, ansonsten per Briefpost. Für die Mitglieder mit Wohnsitz in Heimsheim kann die schriftliche, persönliche Einladung ersetzt werden durch eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Heimsheim.
- 8. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
- 9. Änderungen der Tagesordnung während der Versammlung sind nur nach Abstimmung mit einfacher Mehrheit möglich.
- 10. Die Auflösung des Vereins kann eine Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn in der Einberufung die zur Abstimmung vorgeschlagene Auflösung unter besonderem Hinweis auf die Wichtigkeit ausdrücklich bekannt gegeben wurde und mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung in der Mitgliederversammlung oder schriftlich zustimmen.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen,

- a) wenn entsprechend § 11, Ziffer 10 die vorangegangene Mitgliederversammlung beschlussunfähig war,
- b) auf Beschluss des Vorstandes mit Stimmenmehrheit,
- c) auf Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder, soweit der Antrag sachlich begründet und einem Mitglied des Vorstands durch eingeschriebenen Brief zugegangen ist,
- d) oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über die Punkte beschließen, die vom Vorstand unter Beachtung der Buchstaben a) bis c) auf die Tagesordnung der Einberufung gesetzt wurden.

Für die Abstimmung zu a) ist für die Auflösung des Vereins eine zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 13 Protokolle, Beurkundung**

Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch Aufnahme eines Protokolls, das vom/von der Schriftführer/in und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

## § 14 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen

<b>Vorstand Technik</b>	<b>Stellvertreter/in</b>
<b>Vorstand Sport- u. Spielbetrieb</b>	<b>Stellvertreter/in</b>
<b>Vorstand Finanzen</b>	<b>Stellvertreter/in</b>
<b>Vorstand Öffentlichkeitsarbeit</b>	<b>Stellvertreter/in zugleich Schriftführer/in</b>
<b>Vorstand Bewirtung u. Veranstaltungen</b>	<b>Stellvertreter/in</b>
<b>Vereinsjugendleiter/in</b>	<b>Stellvertreter/in</b>

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird von dessen Mitgliedern gesondert festgelegt.

2. Der TCH wird in allen seinen Angelegenheiten durch den Vorstand vertreten. Er erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und verwaltet das Clubvermögen.  
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der

**Vorstand Technik,  
Vorstand Sport - und Spielbetrieb,  
Vorstand Finanzen,  
Vorstand Öffentlichkeitsarbeit,  
Vorstand Bewirtung und Veranstaltungen**

Je zwei von ihnen sind gemeinschaftlich vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

4. Der Vorstand ist zuständig für Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht die Befugnisse der Mitgliederversammlung berühren. Er ist insbesondere dazu berufen

- a) über wichtige Angelegenheiten allgemeiner und vermögensrechtlicher Art zu entscheiden. Im letzteren Falle, wenn es sich im Einzelfall um Aufträge, Objekte, Kredite o.ä. handelt, die den ausmachenden Betrag von mehr als der Hälfte des jährlichen Beitragsaufkommens des letzten Geschäftsjahres überschreiten,
- b) Haushaltsvorschläge aufzustellen,
- c) die Beitragsordnung festzulegen,
- d) die Spiel- und Platzordnung sowie Hausordnung aufzustellen,
- e) verdiente Mitglieder zu ehren und Ehrenzeichen zu verleihen.

5. Der Vorstand ist bei Bedarf durch ein Vorstandsmitglied, im Verhinderungsfalle durch dessen/deren Stellvertreter/in einzuberufen.

Die Sitzungen des Vorstandes sollen nach Möglichkeit wenigstens einmal monatlich stattfinden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, ist eine zweite Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschließen kann. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsmitgliedes, das die Sitzung leitet.

6. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.  
7. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen. Alle

Vorstandsmitglieder sind gehalten, ihre Ämter gewissenhaft und zielstrebig auszuüben. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über Abstimmungen, Beschlüsse usw., die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, haben sie sich gegenüber Dritten zu enthalten.

8. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- a) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
  - b) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand.
  - c) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

## **§ 15 Jugendordnung**

Der TC Heimsheim kann sich eine Jugendordnung geben.

## **§ 16 Ehrenvorsitzende/r**

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eine/n Ehrenvorsitzende/n ernennen, auch mit Sitz und Stimme im Vorstand. Die Wahl des/der Ehrenvorsitzenden erfolgt durch drei Viertel Stimmenmehrheit. Der/die Ehrenvorsitzende hat zu allen Sitzungen des Vorstandes Zutritt und ist beratend tätig.

## **E. KASSENPRÜFER/IN, ARBEITSGRUPPEN**

### **§ 17 Kassenprüfer/in**

Die Wahl der Kassenprüfer/innen erfolgt durch die Jahresmitgliederversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit. Es sind mindestens zwei Prüfer/innen zu bestellen, die die Qualifikation zur Prüfung des Rechnungswesens des Vereins haben sollen. Die Kassenprüfer/innen haben die Pflicht, die Einnahmen und Ausgabenrechnung und deren Belegbarkeit zu überprüfen sowie die Jahresschlussrechnung zu attestieren. Sie haben darüber der Jahresversammlung zu berichten und die Entlastung des Vorstands Finanzen zu beantragen.

### **§ 18 Arbeitsgruppen**

Der Verein hat Arbeitsgruppen mit besonderen Aufgaben. Zielsetzungen dieser Arbeitsgruppen sind

- a) die Aktivierung des Vereinslebens,
- b) die Förderung der Eigeninitiative,
- c) die Verbesserung der Finanzausstattung des Vereins.

Die Arbeitsgruppen sind den jeweiligen Vorstandsbereichen zugeordnet. Die Mitglieder haben die Möglichkeit je nach Interessenlage und Neigung den Arbeitsgruppen beizutreten. Nähere Einzelheiten über die Arbeitsgruppen regelt erforderlichenfalls eine Geschäftsordnung.

## **F. VEREINSAUFLÖSUNG**

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung unter den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Heimsheim zu, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zur Förderung des Jugend- und Tennissportes zu verwenden hat.

Heimsheim, 20. Mai 2022